Anhang XXIII

Weisung zur Anwendung des Trabrenn-Reglements (RST)

A. Grundsatz

§ 1

An jedem Renntag amtieren folgende von ST ausgebildete und eingesetzte Funktionäre:
- die Rennleitungsmitglieder
- der Starter
- der Hilfsstarter
- drei, mindestens zwei Gangartrichter.

§ 2

Ziel

Festlegung der Anwendungsregeln gemäss RST für alle Funktionäre.
Gleiche Beurteilung der Fälle und Handhabung des RST gegenüber den Aktiven auf sämtlichen Rennplätzen.

B. Anwendung der Sanktionen

§ 3

Grundsatz, Sanktionentabelle

Die Verstösse gegen die Bestimmungen des RST müssen gemäss den Grundsätzen des Reglements bestraft werden. Um die einheitliche Gewichtung der Sanktionen zu erleichtern, erlässt ST Richtlinien in Form einer Sanktionentabelle, die regelmässig überarbeitet wird. Diese Tabelle hat keinen reglementarischen Wert. Je nach Schwere des Falles sind Abweichungen von den angegebenen Sanktionen möglich.

§ 4

Sanktionen

Kapitel M des Trabrenn-Reglements zählt die einzelnen Sanktionen auf. Gegen Personen können die folgenden Sanktionen verhängt werden (§ 152, Ziff.4, Buchst. a) RST):
- Verwarnung
- Busse
- Lizenzentzug
- Suspendierung.

§ 5

Abstufung

Entsprechend der Schwere des Verschuldens können mehrere Sanktionen für einen Fall ausgesprochen werden (§ 152.5 und 152.6 RST):

- Verwarnung
- Busse
- Lizenzentzug
- Busse und Lizenzentzug
- Suspendierung
- Busse und Suspendierung

Es ist nicht möglich, eine Verwarnung und eine Busse zu kumulieren.

§ 6

Verwarnung

Verwarnungen werden in Fällen leichter Fahrlässigkeit verhängt, sofern das RST keine andere Sanktion vorsieht. (§ 154 RST)

§ 7

Bussen

Bussen werden ausgesprochen, wenn es sich nicht um einen Fall leichter Fahrlässigkeit handelt und nicht ausdrücklich eine andere Sanktion vorgesehen ist (§ 155 RST):

- maximum Fr. 100.-- in nicht schwerwiegenden Fällen oder beim ersten Verstoss;
- maximum Fr. 1000.-- bei schwerwiegenden Fällen, grundsätzlich gemäss Sanktionentabelle;
- die Wiederholung leichter Fälle rechtfertigt eine Busse.

§ 8

Lizenzentzug

Lizenzentzug muss bei schwerwiegenden Fällen oder bei Wiederholungsfällen ausgesprochen werden (§ 156.1 RST).

C. Definitionen

§ 9

Wiederholung

ST bezeichnet als Wiederholungsfall, wenn der gleiche Fehler im Sinne der Sanktionentabelle innerhalb der letzten 3 Kalendermonate begangen wurde.

§ 10

Leichte Fälle

Als leichte Fälle werden unabsichtliche oder nicht schwerwiegende Zwischenfälle bezeichnet.

§ 11

Schwerwiegende Fälle

Schwerwiegende Fälle sind Zwischenfälle, welche absichtlich oder aus Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden und die einen oder mehrere Konkurrenten ausser Gefecht setzen oder Fahrer und/oder Pferde körperlich gefährden könnten.
Eine klare Behinderung eines oder mehrerer Konkurrenten im Einlauf muss als schwerwiegender Fall geahndet werden.
Gleiches gilt für übermässigen Peitschengebrauch, wenn beim Gebrauch der Peitsche die Leinen in einer Hand gehalten werden oder bei Peitschenmissbrauch gemäss § 15.

§ 12

Begründung des Urteils

Die Rennleitung und die Starter sollen ihre Entscheide schriftlich oder mittels des dafür vorgesehenen Formulars begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten:

a) Eine kurze Beschreibung des Vorfalls
(die Beschreibung des Vorfalls kann durch Zeugenaussagen oder durch einen Hinweis auf die Rennverfilmung erhärtet werden);
b) Bezeichnung des Vergehens, inklusive des Schweregrades oder Wiederholungsfalles;
c) Festhalten der Sanktion.

D. Grundsätze für die Rennleitung

§ 13

Gefährliche Fahrweise

Während des Rennens, d.h. ab gültigem Startzeichen bis nach Überquerung der Ziellinie, können ein oder mehrere Fahrer durch mindestens drei grundsätzliche Fahrfehler behindert werden:

- zu brüskes Aufnehmen des Pferdes nach Gangartfehler oder aus anderen Gründen mit Behinderung eines oder mehrerer Konkurrenten;
- Spurwechsel mit Behinderung eines oder mehrerer Konkurrenten (nach innen oder aussen ziehen ohne nach hinten zu schauen, bei ungenügendem Abstand);
- Erzwingen des Durchlasses im Feld mit Behinderung eines oder mehrerer Konkurrenten.

Die Rennleitung hat solche Vorfälle genau zu untersuchen, damit die Verantwortlichkeit für den Zwischenfall festgestellt werden kann.

§ 14

Rohe Behandlung

Fälle von roher Behandlung eines Pferdes im Sinne von § 147 RST müssen an die Sanktionskommission weitergeleitet werden.

§ 15

Übermässiger Peitschengebrauch

Übermässige Verwendung der Peitsche muss mindestens gemäss Sanktionentabelle geahndet werden.
Wenn der übermässige Peitschengebrauch durch das Halten der Leinen in einer Hand verstärkt wird oder vor dem Start, nach dem Ziel oder in aussichtsloser Position erfolgte, muss er als schwerwiegender Fall geahndet und bereits beim ersten Mal durch Lizenzentzug bestraft werden.

§ 16

Weiterleitung an Sanktionskommission

Kann die Rennleitung einen Vorfall nicht abschliessend untersuchen und/oder keinen Entscheid fällen, ist das Dossier an die Sanktionskommission weiterzuleiten.

E. Grundsätze für Gangartrichter

§ 17

Disqualifikation

Die Richtlinien zur Umsetzung der Bestimmungen des RST (§§ 126-128) werden durch den Verantwortlichen für Gangartrichter in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 18

Disqualifikation nach dem Rennen

Gemäss § 127.3 RST muss die Disqualifikation eines Pferdes durch die Gangartrichter vor der Bestätigung des definitiven Einlaufs ausgesprochen werden.

In folgenden Fällen kann die Rennverfilmung konsultiert werden:

- bei Einleitung einer Untersuchung unter Bekanntgabe der Nummern der betroffenen Pferde oder wenn "generelle Untersuchung" angekündigt wird;
- wenn ein oder mehrere Pferde nicht kontrolliert werden konnten aufgrund ihres Rückstandes auf die Spitze des Feldes oder aufgrund anderer Umstände (Pferd im Feld versteckt, keine Sicht der Gangartrichter während eines Teils des Rennens) und sie später in die Klassierung gelangten. In diesem Fall wird die Untersuchung nicht bekanntgegeben.

F. Grundsätze für die Starter

§ 19

Methoden des Starts

Die Methoden des Starts werden durch den Verantwortlichen der Starter in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgelegt (§§ 112 - 125 RST).
Fehler der Fahrer am Start müssen geahndet werden.

§ 20

Fehlstart

Ein Fehlstart muss ausgelöst werden, wenn sich bei den Startoperationen ein Zwischenfall ereignet hat, durch den der Start vorzeitig erfolgte oder beeinträchtigt wurde, oder wenn ein oder mehrere Teilnehmer behindert oder bevorteilt wurden.

§ 21

Tempo des Autostarts

Das Tempo des Autos vor dem Start muss den Umständen des Rennens, im Speziellen dem Alter der Pferde und den Bodenverhältnissen angepasst werden (zur Erinnerung: 45 km/h = 1'20).

G. Verantwortung

§ 22

Während des Renntages ist der Präsident der Rennleitung hauptsächlich verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Trabrenn-Reglements und der vorliegenden Weisungen.